



1. Vorstand

Dr. Michael Strasser

E-Mail: [vorstand@tsv-heimenkirch.de](mailto:vorstand@tsv-heimenkirch.de)

## Geschäftsordnung für die Schutzbeauftragten des TSV Heimenkirch von 1921 e.V.

### Präambel

Der TSV Heimenkirch von 1921 e.V. bekennt sich zu einem respektvollen Miteinander und einem sicheren Umfeld für alle seine Mitglieder, insbesondere den uns anvertrauten Kinder und Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene. Als moderner Sportverein stehen wir entschieden gegen Gewalt, Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch. Wir sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und handeln konsequent bei jedem Verdachtsfall. Der Schutz von Betroffenen hat Vorrang vor Vereinsinteressen und Reputation. Zur Sicherstellung dieser Grundsätze hat der Verein Schutzbeauftragte bestellt, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in dieser Geschäftsordnung geregelt sind.

### § 1 Funktion und Zielsetzung der Schutzbeauftragten

1. Die Schutzbeauftragten sind zentrale und unabhängige Ansprechpersonen für alle Mitglieder des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. – insbesondere für Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene, deren Eltern/Erziehungsberechtigte sowie ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen – bei Hinweisen, Beobachtungen, Verdachtsfällen oder konkreten Anzeichen von Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung, (sexualisierter) Belästigung oder Missbrauch.
2. Sie tragen maßgeblich dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und des Vertrauens im Verein zu etablieren und zu stärken.
3. Die Schutzbeauftragten sind die Schnittstelle mit klarem Schutzauftrag zwischen den Betroffenen, dem Vereinsvorstand und gegebenenfalls externen Fachberatungsstellen.

### § 2 Bestellung und Qualifikation

1. Die Schutzbeauftragten werden vom Vorstand des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. ohne eine festgelegte Amtszeit bestellt. Die Bestellung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund

widerrufen werden. Ein Rücktritt der Schutzbeauftragten ist jederzeit möglich, sollte aber dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden, um eine geordnete Übergabe und Nachfolgeplanung zu ermöglichen.

2. Es sollen mindestens zwei Schutzbeauftragte bestellt werden, idealerweise eine Frau und ein Mann, um eine geschlechtergerechte Ansprechbarkeit zu gewährleisten.
3. Die Schutzbeauftragten sollen über eine geeignete persönliche Eignung (z.B. Empathie, Vertrauenswürdigkeit, Kommunikationsfähigkeit) und eine Grundqualifikation im Bereich Prävention und Intervention bei Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen verfügen oder bereit sein, diese zeitnah zu erwerben. Der Verein unterstützt und fördert die Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen.
4. Die Schutzbeauftragten dürfen nicht gleichzeitig Funktionen im Vereinsvorstand innehaben, die einen Interessenskonflikt erzeugen könnten.

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Schutzbeauftragten haben folgende Hauptaufgaben:

1. Ansprechperson und Beratung:
  - a) Erste Anlaufstelle für Mitglieder, die von Grenzverletzungen, Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt betroffen sind oder solche beobachten.
  - b) Beratung von Betroffenen und Bezugspersonen über weitere Schritte und Unterstützungsmöglichkeiten.
  - c) Angebot zur Begleitung bei weiterführenden Gesprächen oder zur Kontaktaufnahme mit externen Fachberatungsstellen.
2. Präventionsarbeit:
  - a) Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten (z.B. Verhaltenskodizes, Schutzkonzepten, Informationsmaterialien).
  - b) Sensibilisierung von Mitgliedern, Trainerinnen und Betreuerinnen für die Thematik.
  - c) Organisation oder Vermittlung von Informationsveranstaltungen und Schulungen.
3. Interventionsmanagement:
  - a) Aufnahme und sachliche Dokumentation und erste Bewertung von Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit. Eine erste Einschätzung erfolgt zeitnah. Eine Rückmeldung kann ggf. unter zur Hilfenahme von externen Beratungs- und Fachstellen bis zu einer Woche dauern.
  - b) In Abstimmung mit dem Vorstand, insofern keine Interessenskonflikte bestehen, Erarbeitung von Handlungsstrategien im konkreten Fall. Bestehen Interessenskonflikte oder verzögert sich eine notwendige Entscheidung obliegt es den Schutzbeauftragten, den Vorstand oder Ausschuss unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds einzuberufen oder direkt eine externe Beratungs- und Fachstelle einzubeziehen.
  - c) Einleitung notwendiger Schritte im Rahmen des Schutzkonzeptes des Vereins.

- d) Vermittlung an externe Beratungs- und Fachstellen (z.B. Kinderschutzdienste, Polizei, Anwälte), insbesondere bei schwerwiegenden Verdachts- oder Vorfällen oder wenn der Schutz von Betroffenen es erfordert.
- 4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:
  - a) Bekanntmachung der Funktion und Erreichbarkeit der Schutzbeauftragten innerhalb des Vereins.
  - b) Regelmäßige Information des Vorstands über die allgemeine Lage und über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen (unter Wahrung der Anonymität von Betroffenen).
  - c) Mitarbeit an der Erstellung eines Jahresberichts (statistisch, anonymisiert).
- 5. Verwaltung und Dokumentation von Präventionsnachweisen:
  - a) Das Einholen, Pflegen und Nachverfolgen von für die Präventionsarbeit relevanten Nachweisen, wie z.B. Schulungsteilnahmebestätigungen und erweiterten Führungszeugnissen von Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gemäß den Vorgaben des Vereins und gesetzlichen Bestimmungen. Die Schutzbeauftragten stellen sicher, dass diese Dokumente datenschutzkonform und vertraulich behandelt werden.

## § 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Schutzbeauftragten unterliegen einer strengen Vertraulichkeit. Alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden, werden streng vertraulich behandelt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben. Diese Vertraulichkeit dient dem Schutz der Betroffenen und findet ihre Grenze dort, wo eine Gefährdung des Wohls von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen besteht oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht greift.
2. Eine Weitergabe von Informationen an den Vorstand oder an Dritte (z.B. externe Fachberatungsstellen, Polizei) erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen oder – ohne Zustimmung – wenn eine Gefährdung des Wohls von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen vorliegt oder eine gesetzliche Melde- bzw. Offenlegungspflicht besteht.
3. Die Dokumentation erfolgt datenschutzkonform und ist vor unbefugtem Zugriff geschützt.

## § 5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

1. Die Schutzbeauftragten agieren unabhängig in ihrer Funktion als Ansprechperson und Berater.
2. Im Falle eines Verdachts oder einer konkreten Meldung, die ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses betrifft, agieren die Schutzbeauftragten autark. Eine Information des Vorstands (oder des betroffenen Teils des Vorstands/Ausschusses) ist in diesem spezifischen Fall nicht erforderlich, um die Unabhängigkeit der Prüfung und die Vertraulichkeit für die betroffene Person zu wahren. Die Schutzbeauftragten ziehen in solchen Fällen direkt eine externe Fachberatungsstelle oder eine übergeordnete Instanz gemäß § 6 Absatz 2 hinzu.
3. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem Vereinsvorstand zusammen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sowie bei der Koordination von Interventionsmaßnahmen.

4. Der Vorstand stellt die notwendigen Ressourcen (Zeit, Finanzen für Fortbildung, Kommunikationsmittel) für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schutzbeauftragten zur Verfügung.
5. Der Vorstand verpflichtet sich zur Rückendeckung und Unterstützung der Schutzbeauftragten in ihrer Arbeit.

## § 6 Beschwerdeweg

1. Beschwerden über die Arbeit der Schutzbeauftragten können an den Vorstand gerichtet werden.
2. Ist der Vorstand selbst betroffen oder Teil des Konflikts, können sich Beschwerdeführende an die Schutzbeauftragten oder direkt an eine externe Fachberatungsstelle wenden.

## § 7 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit einstimmigem Beschluss des Vereinsausschusses des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. vom 10.02.2026 in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses durch den Vereinsvorstand des TSV Heimenkirch von 1921 e.V.